

Zahl: 852-0/2015

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt St.Veit an der Glan vom 18.12.2015 betreffend die Sammlung und Abfuhr von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen [Haus- und Sperrmüll] im Stadtgebiet von St.Veit an der Glan sowie die Festsetzung der Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 -K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Einrichtung der Sammlung und Abfuhr

Die Gemeinde ist gemäß § 20 Abs. 1 leg. cit. verpflichtet, für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im gesamten Gemeindegebiet zu sorgen. Zur Besorgung dieser Aufgabe hat die Stadt St.Veit an der Glan eine Müllabfuhr eingerichtet.

§ 2 Begriffsdefinition Haus- und Sperrmüll

- (1) Als Hausmüll (§ 2 Abs 2 lit a K-AWO 2004) im Sinne der Abfuhrverordnung gelten
 - a.) alle vorwiegend festen Abfälle, die üblicherweise in einem privaten Haushalt anfallen und
 - b.) alle nicht gefährlichen Abfälle aus Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, soweit sie
 - aa) in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen der privaten Haushalte vergleichbar sind,
 - bb) durchschnittlich in einem Volumen bis 240 Liter pro Woche anfallen und
 - cc) ihre Erfassung durch das ortsübliche Sammelsystem möglich ist.
- (2) Als Sperrmüll (§ 2 Abs 2 lit. b K-AWO 2004) im Sinne der Abfuhrverordnung gilt jener Hausmüll, dessen Erfassung wegen seiner Größe oder sperrigen Beschaffenheit nicht durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.

§ 3 Sammlung und Abfuhr von Hausmüll

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für Hausmüll festzulegen und auf geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Die Abfuhr von Hausmüll erfolgt entweder wöchentlich oder vierzehntägig oder vierwöchig.
- (4) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde abführen zu lassen.

§ 4 Sonderbereich

- (1) Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung von der Müllabfuhr der Hausmüll nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann, werden als Sonderbereich festgelegt.

- (2) Der Sonderbereich ist in der beiliegenden Plandarstellung – die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet – dargestellt.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet den Hausmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu bringen.
- (4) Die Sammelplätze für Hausmüll sind wie folgt festgelegt:
Preilitz - Ulrichsberg
Muraunberg
St. Andrä
Aussichtshöhe
Treffelsdorfer Straße
Pflugern – St. Donat
Einsiedlergasse

§ 5 Müllbehälter

- (1) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die auf eigene Kosten anzuschaffenden Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus § 6 der Verordnung unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine und die Müllbehältergröße.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.
- (3) Die aufgestellten Müllbehälter müssen am Abholtag leicht zugänglich und die Zufahrt passierbar sein. Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseingang) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen. Falls die Grundstücksgrenze an einen Privatweg angrenzt, muss der Müllbehälter zur Entleerung an die öffentliche Straße gestellt werden.
- (4) Die Müllbehälter sind von den Eigentümern der bebauten Grundstücke bzw. den Nutzungsberechtigten in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur soweit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
In Ausnahmefällen wird Übermüll ausschließlich in Müllsäcken mit der Aufschrift „Stadtgemeinde St. Veit an der Glan“ mitgenommen.
- (5) Die Müllsammelbehälter sind vom Grundeigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten in der Art und Weise rein zu halten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen Rechnung getragen wird.
- (6) Das Einbringen anderer Abfälle als Hausmüll und das Einbringen heißer Abfälle in die Abfallbehälter ist verboten.
- (7) Im Sonderbereich werden Müllsäcke als Müllbehälter verwendet, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus dem § 6 dieser Verordnung ergibt. Die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer haben die von der Gemeinde zum Entsorgungspreis zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden.

§ 6 Anzahl und Größe der Müllbehälter, Abfuhr

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für jedes bebaute Grundstück im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen oder entsprechend der Art und Größe des Betriebes oder der Arbeitsstelle festgelegt.
- (2) Der ortsübliche Anfall je meldebehördlich mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person beträgt mindestens 12 Liter Abfall pro Woche.
- (3) Soweit im Einzelfall eine Überfüllung der Müllbehälter nicht gegeben ist, wird für die Entsorgung des anfallenden Mülls für bis zu zwei in einem Haushalt lebenden, mit Hauptwohnsitz meldebehördlich gemeldeten Personen, die Aufstellung eines 90 lt Müllbehälters (geräuschgedämpfter Stahlbehälter - Altbestand) bzw. 110 lt (Kunststoffringtonne) bei vierwöchiger Entleerung vorgeschrieben.
- (4) Bei Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, deren Abfälle Hausmüll im Sinne von § 2 Abs (1) b) der Verordnung darstellen, wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall

- bei bis zu 10 Mitarbeitern 120 lt Abfall pro Woche
- bei über 20 Mitarbeitern 240 lt Abfall pro Woche

festgelegt.

- (5) Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude - das ist ein Gebäude mit mindestens einer Wohnung - darf in keinem Fall unterschritten werden.
Bei Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, deren Abfälle Hausmüll im Sinne von § 2 Abs (1) b) der Verordnung darstellen, darf die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück nicht unterschritten werden.
- (6) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
 - 90 lt. Metallringtonne - Altbestand
 - 110 lt. Kunststoffmüllbehälter
 - 120 lt. Kunststoffmüllbehälter
 - 240 lt. Kunststoffmüllbehälter
 - 1100 lt. Großraummüllbehälter - geräuschgedämpfte Stahlbehälter u. Kunststoffbehälter
 - 90 lt. Müllsäcke im Sonderbereich
- (7) Müllsäcke gelten als Müllbehälter, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 2 ergibt.

§ 7 Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll

Für das gesamte Stadtgebiet ist eine Sperrmüllentsorgung in Form einer zentralen Sammelstelle (Altstoffsammelzentrum) eingerichtet.

Einmal jährlich (Ende März bis Mitte Mai) wird der zu entsorgende Sperrmüll des Abhol- und Sonderbereiches nach Terminvereinbarung über Anforderung und ebenso in begründeten Ausnahmefällen über Anforderung vom Grundstück des Eigentümers des bebauten Grundstückes entsorgt.

Die der Gemeinde dadurch entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zur Gänze zu ersetzen.

§ 8 Gebührenvorschreibung

- (1) Für die aufgestellten und zu entsorgenden Müllbehälter im Gemeindegebiet werden eine Bereitstellungs- und eine Entsorgungsgebühr getrennt nach Eigenkompostierung und Biomüllabfuhr verrechnet.
Gemäß Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 § 56 Abs.3. ist die Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme und die Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung.
Die Höhe der Gebühr wird in einer gesonderten Verordnung (Abfallgebührenverordnung der Stadt St. Veit an der Glan) festgelegt.
- (2) Ist ein bebautes Grundstück zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt, ist spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates (Abfuhrverordnung) vom 20.02.2013 außer Kraft.

Angeschlagen am: 23. 12. 2015

Abgenommen am: 06. 01. 2016

Stadtgemeinde
9300 St. Veit an der Glan
Einlaufstelle

Der Bürgermeister

(Gerhard Mock)